Feuerlöscheinrichtungen sind:

- tragbare oder fahrbare Feuerlöscher (z. B. Handfeuerlöscher),

- ortsfeste Anlagen
  - insbesondere Sprinkleranlagen,
  - Sprühwasserlöschanlagen,
  - Pulverlöschanlagen,
  - Schaumlöschanlagen,
  - Kohlendioxid (CO_2)-Löschanlagen,
  - Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen (Wandhydranten, Einspeiseeinrichtung und Entnahmestelle für Steigleitungen)

oder:

- Löschfahrzeuge.

Als Feuerlöscheinrichtungen gelten auch:
- gefüllte Löschsand- oder Löschwasserbehälter mit geeignetem Gerät zur Brandbekämpfung,
- Löschdecken und
- Löschbrausen.

Feuerlöscheinrichtungen müssen geprüft und zugelassen sein.

Die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern erfolgt auf der Grundlage der GUV-Regel GUV-R 133.